

AMTSBLATT NR. 24

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Ausgegeben in Düsseldorf am Donnerstag, den 16. Juni 1977

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Panzer- und Eschbachtalsperre

- Wasserschutzgebietsverordnung Panzer- und Eschbachtalsperre -
vom 11. Mai 1977

Inhalt:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

§ 2 - Schutz in der Zone III (*Genehmigungen / zusätzliche Genehmigungen / weitere Genehmigungen*)

§ 3 - Schutz in der Zone II (*Genehmigungen / zusätzliche Genehmigungen / Verbote*)

§ 4 - Schutz in der Zone I (*Gestattung / weitere Gestattung*)

§ 5 - Duldungspflichten

§ 6 - Genehmigung

§ 7 - Befreiungen

§ 8 - Andere Rechtsvorschriften

§ 9 - Entschädigung

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten

§ 11 - Inkrafttreten

Aufgrund

- des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) - WHG vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S.1110), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S.3017),
- der §§ 24 und 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) - LWG - vom 22. Mai 1962 (GV.NW. S.235/SGV.NW.77), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 1975 (GV.NW.S.232), und

- der §§ 27, 29 - 37 des Ordnungsbehördengesetzes - OBG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV.NW.S.732/SGV.NW.2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (GV.NW.S.488/SGV.NW.2060)

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund verordnet:

□

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers im Einzugsgebiet der Panzer- und Eschbachtalsperre der Stadtwerke Remscheid GmbH (Betreiber) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen

- Lennep, Fluren 22 tlw., 24 tlw., 25,26 tlw., 30 tlw.,
- Fünfzehnhöfe, 5 tlw., 6,7,8,9 tlw., 10,11,12,13 tlw.,
- Remscheid, Fluren 241 tlw., 242 tlw., 243 tlw., 244 tlw.,
- Oberhonnenschaft, Fluren 1 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5, 6 tlw., 7 tlw.,
- Neuhückeswagen, Fluren 29 tlw., 30 tlw., 33 tlw., 34 tlw..

(4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000, in der die Zone III blau, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind. Die Anlage und die Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Anlage und Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei dem Regierungspräsidenten
obere Wasserbehörde - in Düsseldorf,
2. bei dem Regierungspräsidenten
obere Wasserbehörde - in Köln,
3. bei dem Oberkreisdirektor des Rheinisch-Bergischen Kreises
untere Wasserbehörde - in Bergisch-Gladbach,
4. bei dem Oberstadtdirektor
untere Wasserbehörde - in Remscheid
5. bei dem Stadtdirektor in Wermelskirchen

□

§ 2

Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. Die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen jeder Art oder entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften.
2. die Errichtung oder die Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung von Treibstoff oder Öl,
3. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisations- oder Kläranlagen einschließlich der Kleinkläranlagen,
4. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Stein-, Sand- oder Tongewinnung,
5. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser,
6. die Errichtung oder Veränderung von Sickergruben, Einleitungs-, Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwasser.

□

(2) Darüber hinaus sind in der Zone III genehmigungspflichtig:

1. Die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe, soweit dies nicht schon unter die Bestimmung in Nr. 2 des vorstehenden Absatzes fällt,
2. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe,
3. die Errichtung oder Veränderung von Gärfuttermieten oder Patschkuhlen,
4. das Viehtränken an oberirdischen Gewässern,
5. der Viehtrieb durch oberirdische Gewässer,
6. die Fischfütterung in oberirdischen Gewässern,
7. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen sowie die Versenkung radioaktiver Stoffe,
8. das Lagern von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- oder Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen, bakteriologischen oder biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
9. das Einbringen von Stoffen jeder Art in Grund- oder Oberflächenwasser, auch das Entleeren von Fahrzeugen der Fäkalienabfuhr,
10. die Anlage oder Erweiterung von Friedhöfen,
11. die Errichtung oder Veränderung von Parkplätzen mit mehr als 10 Abstellplätzen, sofern das anfallende Oberflächenwasser nicht einer Kanalisation zugeführt wird,
12. die Errichtung oder Veränderung von militärischen Anlagen,
13. Manöver oder Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
14. die Durchführung motorsportlicher Veranstaltungen.

□

(3) Des weiteren sind in der Zone III im Bereich der Autobahn-Raststätte an der Sperrmauer der Eschbachtalsperre genehmigungspflichtig:

Der Betrieb oder Veränderung des Parkplatzes zum Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie der Gebrauch oder das Abstellen von mit Verbrennungsmotoren betriebener Maschinen.

□

§ 3

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind gemäß § 25 Abs.1 Satz 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. Erdarbeiten von mehr als 3 m Tiefe,
2. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisationsanlagen.

□

(2) Darüber hinaus sind in der Zone II genehmigungspflichtig:

1. Die Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser,
2. die Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe,
3. die Veränderung von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe,
4. die Errichtung oder Veränderung von Abwassersammelgruben,
5. die Veränderung von Sickergruben, Einleitungs-, Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwasser,
6. die Veränderung von Kläranlagen,
7. die Veränderung baulicher oder gewerblicher Anlagen jeder Art sowie entsprechende Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
8. die Errichtung oder Veränderung von Nebengebäuden, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen,
9. die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung mit Ausnahme der Nutzung als Grünland oder Forsten,
10. Düngungen jeder Art und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der Verwendung in Hausgärten mit weniger als 1500 qm nutzbarer Fläche,
11. die Errichtung oder Veränderung von Fischzuchtanlagen,
12. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Wegen oder Straßen,
13. die Veränderung von Parkplätzen mit mehr als 10 Abstellplätzen,
14. die Errichtung oder Veränderung von Sport- oder öffentlichen Spielplätzen,
15. die Durchführung motorsportlicher Veranstaltungen,
16. Manöver und Übungen sowie Fahrten zu Manövern und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen.

□

(3) In der Zone II sind verboten:

1. Der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen,
2. die Versenkung radioaktiver Stoffe,
3. die Errichtung gewerblicher Anlagen jeder Art oder entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
4. die Errichtung von festen Leitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe,
5. die Errichtung von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe,
6. die Errichtung von Flugplätzen, von An- und Abflugschneisen sowie die Errichtung von militärischen Anlagen,
7. die Errichtung von Parkplätzen mit mehr als 10 Abstellplätzen,
8. Sprengungen aller Art,
9. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Stein-, Sand- oder Tongewinnung,
10. die Errichtung von Anlagen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser,
11. das Lagern von Stoffen, soweit dadurch das Grund oder Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen, biologischen oder bakteriologischen Beschaffenheit nachteilig verändert werden kann,
12. das Einbringen von Stoffen jeder Art in Grund oder Oberflächenwasser, auch das Entleeren von Fahrzeugen der Fäkalienabfuhr,
13. die Errichtung von Sickergruben, Einleitungs-, Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwässer sowie für flüssige Abgänge aus landwirtschaftlichen Betrieben,
14. die Errichtung von Kläranlagen,
15. die Errichtung baulicher Anlagen jeder Art, mit Ausnahme von Nebengebäuden, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen,
16. die Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen,
17. das Vergraben von Tierleichen,
18. das Wagenwaschen an Gewässern,
19. Camping, Baden, Lagern oder Bootfahren an bzw. in oberirdischen Gewässern,
20. das Viehtränken an oberirdischen Gewässern,
21. der Viehtrieb durch oberirdische Gewässer,
22. die Fischfütterung in oberirdischen Gewässern,
23. die Errichtung von Gärfuttermieten oder Patschkuhlen,
24. der Transport wassergefährdender Stoffe auf Straßen oder Wegen, die Zuflüsse der Talsperre kreuzen.

□

§ 4

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind nur gestattet:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und versorgungsanlagen sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen,
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung chemischer Mittel zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung und ohne Düngung,
3. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung des Wassers und des Bodens.

□

(2) Die Zone I darf nur von den Bediensteten der Remscheider Versorgungsbetriebe, der Wasserbehörden und der Gesundheitsbehörde oder mit deren Genehmigung auch von Dritten betreten werden.

□

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs.2 Nr.2, § 21 WHG und §§ 79, 80 und 130 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweis-, Warn- und Gebots- oder Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen II und I sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden:

- 1. Die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Wassergewinnungsanlagen gegen Überschwemmungen,**
- 2. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,**
- 3. die Errichtung und Unterhaltung von Beobachtungsbrunnen sowie das Betreten ihrer Grundstücke zum Zwecke der Probeentnahme aus diesen Brunnen.**

(4) Die obere Wasserbehörde in Düsseldorf für die Gemarkungen Fünfzehnhöfe, Lennep, Neuhückeswagen und Remscheid und die obere Wasserbehörde in Köln für die Gemarkung Oberhonnschaft ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Talsperrenbetreiber ist vorher zu hören. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Talsperrenbetreiber zuzustellen.

□

§ 6

Genehmigung

(1) Über die Genehmigung nach § 2, § 3 Abs. 1 und 2 entscheidet für die Gemarkung Lennep, Fünfzehnhöfe, Neuhückeswagen und Remscheid die untere Wasserbehörde in Remscheid und für die Gemarkung Oberhonnenschaft die untere Wasserbehörde in Bergisch Gladbach. Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen der Genehmigung nach dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten. Entscheiden in den genannten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen sie, wenn die Entscheidung nicht dem Regierungspräsidenten zusteht, des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde. Das Einvernehmen der oberen Wasserbehörde nach § 24 Abs.3 LWG gilt mit der Erklärung des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde als erteilt.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in 4-facher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Talsperrenbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grund- und Oberflächenwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu

schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Talsperrenbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

□

§ 7

Befreiungen

(1) Die obere Wasserbehörde in Düsseldorf für die Gemarkungen Fünfzehnhöfe, Lennep, Neuhückeswagen und Remscheid und die obere Wasserbehörde in Köln für die Gemarkung Oberhonnschaft kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt in Dortmund von den Verboten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Dem Talsperrenbetreiber kann auf Antrag von der oberen Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Talsperre erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend.

□

§ 8

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälterverordnung) vom 19. April 1968 (GV.NW.S.158/SGV.NW.232) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

□

§ 9

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs.3, § 20 WHG und 24 Abs.4 LWG, §§ 20, 95, 101 ff, 115 ff LWG.

□

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 7 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 123 Abs.1 Nr.3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 2, 3 Abs.1 und 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt.

▲

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die vorläufige Anordnung von Genehmigungspflichten zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung aus der Panzer- und Eschbachtalsperre vom 4. September 1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1975 S.371) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 1977

Der Regierungspräsident

als obere Wasserbehörde

gez. Dr. Rohde

54.17.02-105/106

Abl.Reg.Ddf.1977 S.226.

